

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 423/12 B

L 3 R 801/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 21 R 7381/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.8.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es nach dem Vortrag des Klägers ausgeführt, dass die von ihm gewählte Form der Berufungseinlegung per E-Mail mit beigefügter, den Berufungsschriftsatz enthaltener PDF-Datei nicht die Anforderungen erfülle, die an den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gericht zu stellen seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 21.12.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Gebots der Fairness: Das LSG habe "den Tatbestand verfälscht dargestellt". Diesen "wiederholt unwahren Tatsachenbehauptungen" widerspreche er. Er habe die Berufung nicht als einfache E-Mail an das LSG übermittelt, sondern gemäß *§ 2 Nr 2 SigG* ("fortgeschrittene elektronische Signaturen ...") signiert und zusätzlich noch unterschrieben (PDF-Datei) am 28.7.2011 um 21.00 Uhr in das "Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach" (EGVP) des LSG eingestellt. Bis zum Ende der mündlichen Verhandlung und bei der Entscheidungsfindung sei das LSG "nicht über alle rechtserheblichen Tatsachen informiert" gewesen und sei so zu einem "Fehlurteil" gekommen.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die gerügten Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß dargetan. Denn zum einen begründen Unrichtigkeiten im Tatbestand keinen Verfahrensfehler iS des *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*, sondern sind im Verfahren der Tatbestandsberichtigung nach *§ 139*



SGG zu korrigieren (vgl. *Senatsbeschluss vom 23.2.2010 - B 13 R 457/09 B - BeckRS 2010, 67076 RdNr 6; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 139 RdNr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 768*). Dass der Kläger einen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist nicht vorgetragen. Zum anderen hat er aber auch nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann. Der Kläger trägt selbst vor, dass das Berufungsgericht davon ausgegangen sei, dass eine mittels elektronischen Dokuments eingelegte Berufung eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 65a Abs 1 S 3 SGG iVm § 2 Nr 3 SigG enthalten müsse. Er räumt jedoch ein, dass er über eine solche qualifizierte elektronische Signatur nicht verfügt habe.

- 7 2. Sofern der Kläger innerhalb seiner Ausführungen zu angeblichen Verfahrensmängeln weiter rügt, dass das Berufungsgericht "aufgrund dieser fehlerhaften Tatbestandsdarstellung ... von einem unzutreffenden Sachverhalt" ausgegangen sei und "in Wirklichkeit nicht über die grundsätzliche Frage entschieden" habe, "ob eine fristwährend übersandte, handschriftlich unterzeichnete Berufungsschrift im pdf-Format mit Signatur gemäß § 2 Nr. 2 SigG einer Frist wahrenden Berufungseinlegung per Telefax (am 28.07.2011) gleichsteht oder die Ungleichbehandlung der zwei rechtlich zulässigen Zustellwege den betreffenden Kläger unverhältnismäßig beschwert", hat er auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 8 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl. zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Es kann offen bleiben, ob der Kläger mit der oben wiedergegebenen Frage eine aus sich heraus verständliche abstrakt-generelle (und nicht nur auf seinen Einzelfall bezogene) Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls fehlt es an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte er vorgetragen müssen, dass gerade ausgehend von dem vom



LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird (*vgl zB BSG vom 9.3.2011 - B 5 R 11/11 B - BeckRS 2011, 69820 RdNr 9*). Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich jedoch, dass der Senat ausgehend von dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt im Revisionsverfahren über die gestellte Frage gerade nicht entscheiden müsste.

- 10 Dies gilt entsprechend für den weiteren Vortrag des Klägers, dass es "im weitesten Sinne" auch um die Frage gehe, "ob es zulässig sein kann, wenn das LSG davon ausgeht, dass eine Rechtsmittelschrift mit einer Signatur gemäß § 2 Nr. 3 SigG als noch am 28.07.2011 (fristgerecht) eingegangen gilt und diese Berufungsschrift mit einer Signatur nach § 2 Nr. 2 SigG erst am 29.07.2011 eingegangen gilt, obwohl in beiden Fällen ein Gerichtsmitarbeiter erst am 29.07.2011 das 'EGVP' leeren konnte". Denn wenn das LSG die Tatsache einer Signatur nach § 2 Nr 2 SigG nicht festgestellt hat, kann jene Frage nicht entscheidungserheblich sein.
- 11 3. Schließlich rügt der Kläger unter Bezugnahme auf seinen zweitinstanzlichen Schriftsatz vom 14.8.2012, dass die Entscheidung des LSG "von der des Bundesgerichtshofes und anderer Landessozialgericht(e) abweicht". Damit hat er aber bereits deshalb keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG aufgezeigt, weil nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur die Abweichung von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG die Zulassung der Revision wegen Divergenz begründen kann.
- 12 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)